

TE Vwgh Erkenntnis 2022/9/1 Ra 2022/09/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.2022

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1

AVG §59

AVG §59 Abs1

AVG §66 Abs4

AVG §8

B-VG Art130 Abs1 Z1

DO Wr 1994 §74a Abs2 Z2

VwGG §42 Abs2 Z2

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §28 Abs2 Z1

VwRallg

1. AVG § 1 heute

2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel sowie die Hofrätinnen Dr. Koprivnikar und Mag. Schindler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentliche Revision der Disziplinaranwältin der Stadt Wien in 1082 Wien, Rathaus, Stiege 4, Hochparterre, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 17. März 2022, Zl. VGW-171/091/17553/2021-2, betreffend Disziplinarstrafe der Geldstrafe nach der Wiener Dienstordnung 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Disziplinarkommission der Stadt Wien; mitbeteiligte Partei: A B, vertreten durch lawpoint Hütthaler-Brandauer & Akyürek Rechtsanwälte GmbH in 1060 Wien, Otto Bauer Gasse 4), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufgehoben.

Begründung

1 Der im Jahr 1975 geborene Mitbeteiligte steht als Brandmeister in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien.

2 Mit Disziplinarerkenntnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde (in der Folge: DK) vom 19. Oktober 2021 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, seine Dienstpflichten gemäß § 18 Abs. 2 zweiter Satz der Dienstordnung 1994 (DO 1994), LGBl. für Wien Nr. 54/1994 in der geltenden Fassung, dadurch verletzt zu haben, dass er in der Nacht von 8. auf 9. September 2018 (außer Dienst) nach einer verbalen Auseinandersetzung in einem Lokal in Wien mit Frau X dieser gegenüber näher beschriebene Tätlichkeiten gesetzt habe (1.) sowie am 9. September 2018 (jeweils im Dienst) gegenüber Frau X, die ihn in der Feuerwache besucht habe, in näher ausgeführter Form „handgreiflich“ geworden sei (2a.) und seinen Dienst in der Feuerwache in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand versehen habe (2b.), wodurch auch die beabsichtigte Vernehmung von der Landespolizeidirektion Wien zu den zuvor zu 1. und 2a. genannten Vorwürfen nicht möglich gewesen sei. Wegen dieser Dienstpflichtverletzungen wurde über den Mitbeteiligten gemäß § 76 Abs. 1 Z 3 DO 1994 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe des Siebenfachen des Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage verhängt. Mit Disziplinarerkenntnis der vor dem

Verwaltungsgericht belangten Behörde (in der Folge: DK) vom 19. Oktober 2021 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, seine Dienstpflichten gemäß Paragraph 18, Absatz 2, zweiter Satz der Dienstordnung 1994 (DO 1994), LGBl. für Wien Nr. 54/1994 in der geltenden Fassung, dadurch verletzt zu haben, dass er in der Nacht von 8. auf 9. September 2018 (außer Dienst) nach einer verbalen Auseinandersetzung in einem Lokal in Wien mit Frau römisch zehn dieser gegenüber näher beschriebene Tätlichkeiten gesetzt habe (1.) sowie am 9. September 2018 (jeweils im Dienst) gegenüber Frau römisch zehn, die ihn in der Feuerwache besucht habe, in näher ausgeführter Form „handgreiflich“ geworden sei (2a.) und seinen Dienst in der Feuerwache in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand versehen habe (2b.), wodurch auch die beabsichtigte Vernehmung von der Landespolizeidirektion Wien zu den zuvor zu 1. und 2a. genannten Vorwürfen nicht möglich gewesen sei. Wegen dieser Dienstpflichtverletzungen wurde über den Mitbeteiligten gemäß Paragraph 76, Absatz eins, Ziffer 3, DO 1994 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe des Siebenfachen des Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage verhängt.

3 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der vom Mitbeteiligten gegen den Strafausspruch erhobenen Beschwerde insofern Folge, als es die Geldstrafe in Höhe des siebenfachen Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage bestätigte, jedoch im Umfang des 3,5-fachen Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage eine bedingte Strafnachsicht unter Setzung einer Bewährungsfrist von drei Jahren aussprach. Weiters erklärte es eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der vom Mitbeteiligten gegen den Strafausspruch erhobenen Beschwerde insofern Folge, als es die Geldstrafe in Höhe des siebenfachen Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage bestätigte, jedoch im Umfang des 3,5-fachen Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage eine bedingte Strafnachsicht unter Setzung einer Bewährungsfrist von drei Jahren aussprach. Weiters erklärte es eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4 Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision der Disziplinaranwältin; die belangte Behörde und der Mitbeteiligte erstatteten jeweils eine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwohen:

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 In der Zulässigkeitsbegründung macht die Revisionswerberin geltend, dass aufgrund einer auch von ihr erhobenen Beschwerde gegen den Strafausspruch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes gemäß § 74a Abs. 2 Z 2 DO 1994 durch einen Senat hätte erfolgen müssen; indem die gegenständliche Entscheidung jedoch durch eine nicht zuständige Einzelrichterin dieses Verwaltungsgerichtes erfolgt sei, liege eine Verletzung des Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung sowie des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter und damit eine Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vor. Überdies wird als Verfahrensmangel gerügt, dass über ihre Beschwerde, worin anstelle der höchsten Geldstrafe die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung beantragt worden sei, noch nicht abgesprochen worden sei und diesfalls das in § 104 DO 1994 normierte Verbot der reformatio in peius gegenüber dem Mitbeteiligten nicht bestanden hätte. In der Zulässigkeitsbegründung macht die

Revisionswerberin geltend, dass aufgrund einer auch von ihr erhobenen Beschwerde gegen den Strafausspruch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 74 a, Absatz 2, Ziffer 2, DO 1994 durch einen Senat hätte erfolgen müssen; indem die gegenständliche Entscheidung jedoch durch eine nicht zuständige Einzelrichterin dieses Verwaltungsgerichtes erfolgt sei, liege eine Verletzung des Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung sowie des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter und damit eine Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vor. Überdies wird als Verfahrensmangel gerügt, dass über ihre Beschwerde, worin anstelle der höchsten Geldstrafe die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung beantragt worden sei, noch nicht abgesprochen worden sei und diesfalls das in Paragraph 104, DO 1994 normierte Verbot der reformatio in peius gegenüber dem Mitbeteiligten nicht bestanden hätte.

8 Die Revision erweist sich als zulässig und begründet:

9 Gemäß § 59 Abs. 1 AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden. Diese Bestimmung ist nach § 17 VwGVG auf Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG anzuwenden. Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden. Diese Bestimmung ist nach Paragraph 17, VwGVG auf Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG anzuwenden.

10 § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG sieht vor, dass das Verwaltungsgericht - sofern nicht nach Absatz 1 dieser Bestimmung die Beschwerde zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist - über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht. Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG sieht vor, dass das Verwaltungsgericht - sofern nicht nach Absatz 1 dieser Bestimmung die Beschwerde zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist - über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht.

11 Gemäß § 74a Abs. 2 Z 2 DO 1994 hat (neben anderen in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten, hier nicht zum Tragen kommenden Fällen) die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen, wenn die Beschwerde vom Disziplinaranwalt gegen ein Disziplinarerkenntnis erhoben wurde. Gemäß Paragraph 74 a, Absatz 2, Ziffer 2, DO 1994 hat (neben anderen in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten, hier nicht zum Tragen kommenden Fällen) die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen, wenn die Beschwerde vom Disziplinaranwalt gegen ein Disziplinarerkenntnis erhoben wurde.

12 Aus den übermittelten Verwaltungsakten ist ersichtlich, dass die Beschwerde gegen das erstinstanzliche Disziplinarerkenntnis sowohl des Disziplinarbeschuldigten (nunmehr: Mitbeteiligten) wie auch der Disziplinaranwältin (nunmehr: Revisionswerberin) dem Verwaltungsgericht übermittelt wurden, mag auch das Vorlageschreiben der DK sich explizit nur auf die Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten beziehen. Da der Akt aber jedenfalls dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurde, lag dem Verwaltungsgericht auch die (rechtzeitig eingebrachte) Beschwerde der Disziplinaranwältin vor.

13 Werden gegen eine Erledigung von mehreren Parteien (zulässige und rechtzeitige) Beschwerden erhoben und ist die angefochtene Erledigung nicht trennbar, so ist darüber in einem einheitlichen Verfahren durch ein einheitliches Erkenntnis abzusprechen. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Sachentscheidung ergibt sich aus dem zitierten § 59 Abs. 1 AVG, wonach der Spruch der Entscheidung „die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge ... zur Gänze zu erledigen hat“, iVm § 17 VwGVG. In diesem Sinne wurde schon zur Regelung des Berufungsverfahrens in § 66 Abs. 4 AVG die Auffassung vertreten, dass bei mehreren Berufungen gegen insofern untrennbare Bescheidteile durch einheitliche Entscheidung gegenüber allen Parteien vorzugehen ist (vgl. dazu

Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrenrecht*6 [2018] Rz. 315, Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht*6 [2018] Rz. 518, Hengstschläger/Leeb, *AVG* [2007] § 66, Rz. 69, Thienel, *Zweifelsfragen der Berufungsvorentscheidung im Mehrparteienverfahren*, *ÖGZ* 1991/2). Die Rechtslage nach § 28 *VwGVG* hinsichtlich der Entscheidung über Bescheidbeschwerden durch die Verwaltungsgerichte ist insofern grundsätzlich gleichartig, dementsprechend wird in der Literatur zum Teil auch explizit die Auffassung vertreten, dass genauso wie bei Berufungen bei Bescheidbeschwerden gegen untrennbare Bescheidteile durch mehrere Parteien ein einheitliches Verfahren mit einem einheitlichen abschließenden Erkenntnis zu ergehen hat (vgl. insbesondere Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*11 [2019] Rz. 564 und 840, und die dazu dargelegte Judikatur) Werden gegen eine Erledigung von mehreren Parteien (zulässige und rechtzeitige) Beschwerden erhoben und ist die angefochtene Erledigung nicht trennbar, so ist darüber in einem einheitlichen Verfahren durch ein einheitliches Erkenntnis abzusprechen. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Sachentscheidung ergibt sich aus dem zitierten Paragraph 59, Absatz eins, *AVG*, wonach der Spruch der Entscheidung „die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge ... zur Gänze zu erledigen hat“, in Verbindung mit , Paragraph 17, *VwGVG*. In diesem Sinne wurde schon zur Regelung des Berufungsverfahrens in Paragraph 66, Absatz 4, *AVG* die Auffassung vertreten, dass bei mehreren Berufungen gegen insofern untrennbare Bescheidteile durch einheitliche Entscheidung gegenüber allen Parteien vorzugehen ist vergleiche , dazu Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrenrecht*6 [2018] Rz. 315, Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht*6 [2018] Rz. 518, Hengstschläger/Leeb, *AVG* [2007] Paragraph 66,, Rz. 69, Thienel, *Zweifelsfragen der Berufungsvorentscheidung im Mehrparteienverfahren*, *ÖGZ* 1991/2). Die Rechtslage nach Paragraph 28, *VwGVG* hinsichtlich der Entscheidung über Bescheidbeschwerden durch die Verwaltungsgerichte ist insofern grundsätzlich gleichartig, dementsprechend wird in der Literatur zum Teil auch explizit die Auffassung vertreten, dass genauso wie bei Berufungen bei Bescheidbeschwerden gegen untrennbare Bescheidteile durch mehrere Parteien ein einheitliches Verfahren mit einem einheitlichen abschließenden Erkenntnis zu ergehen hat vergleiche , insbesondere Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*11 [2019] Rz. 564 und 840, und die dazu dargelegte Judikatur).

14 Im vorliegenden Fall war die Frage der Strafbemessung Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, wozu es diametrale Vorbringen des Disziplinarbeschuldigten und der Disziplinaranwältin in deren Beschwerden gab. Die angefochtene Entscheidung war somit nicht trennbar und es wäre über beiden Beschwerden in einem einheitlichen Verfahren durch ein einheitliches Erkenntnis abzusprechen gewesen. Indem das Verwaltungsgericht der Beschwerde des Mitbeteiligten partiell stattgegeben hat, hat es (auch wenn es darüber nicht ausdrücklich abgesprochen hat) inzident auch die Beschwerde der Revisionswerberin erledigt, weil § 59 *AVG* iVm § 17 *VwGVG* einer neuerlichen Entscheidung in dieser Rechtssache entgegensteht. Im vorliegenden Fall war die Frage der Strafbemessung Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, wozu es diametrale Vorbringen des Disziplinarbeschuldigten und der Disziplinaranwältin in deren Beschwerden gab. Die angefochtene Entscheidung war somit nicht trennbar und es wäre über beiden Beschwerden in einem einheitlichen Verfahren durch ein einheitliches Erkenntnis abzusprechen gewesen. Indem das Verwaltungsgericht der Beschwerde des Mitbeteiligten partiell stattgegeben hat, hat es (auch wenn es darüber nicht ausdrücklich abgesprochen hat) inzident auch die Beschwerde der Revisionswerberin erledigt, weil Paragraph 59, *AVG* in Verbindung mit , Paragraph 17, *VwGVG* einer neuerlichen Entscheidung in dieser Rechtssache entgegensteht.

15 In diesem Disziplinarverfahren nach der DO 1994 ist (nach § 74a Abs. 2 Z 2 leg. cit.) die Entscheidung durch einen Senat des Verwaltungsgerichts nur bei Beschwerden des Disziplinaranwalts vorgesehen. Geht man aber nach dem Vorgesagten davon aus, dass im Falle mehrerer Beschwerden gegen einen untrennbaren Bescheid eine einheitliche Entscheidung zu ergehen hat, muss das konsequenterweise bedeuten, dass bei gleichzeitiger Erhebung der Beschwerde durch den Disziplinarbeschuldigten und der Disziplinaranwältin der Senat zuständig ist. In diesem Disziplinarverfahren nach der DO 1994 ist (nach Paragraph 74 a, Absatz 2, Ziffer 2, leg. cit.) die Entscheidung durch einen Senat des Verwaltungsgerichts nur bei Beschwerden des Disziplinaranwalts vorgesehen. Geht man aber nach dem Vorgesagten davon aus, dass im Falle mehrerer Beschwerden gegen einen untrennbaren Bescheid eine einheitliche Entscheidung zu ergehen hat, muss das konsequenterweise bedeuten, dass bei gleichzeitiger Erhebung der Beschwerde durch den Disziplinarbeschuldigten und der Disziplinaranwältin der Senat zuständig ist.

1 6 Indem die angefochtene Entscheidung durch eine Einzelrichterin getroffen wurde, war sie auf Grund der Revision der Disziplinaranwältin wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts (die insofern die inhaltliche

Rechtswidrigkeit prävaliert, die in der Erledigung bloß einer Beschwerde liegt) gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben. Indem die angefochtene Entscheidung durch eine Einzelrichterin getroffen wurde, war sie auf Grund der Revision der Disziplinaranwältin wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts (die insofern die inhaltliche Rechtswidrigkeit prävaliert, die in der Erledigung bloß einer Beschwerde liegt) gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG aufzuheben.

Wien, am 1. September 2022

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Instanzenzug sachliche Zuständigkeit Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022090067.L00

Im RIS seit

03.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at